

In Sachen

**Swiss Life Asset Management AG, Zürich, und Credit Suisse
(Schweiz) AG, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Swiss
Life REF (CH) ESG European Properties“, Anlagefonds schweizerischen
Rechts der Art „Immobilienfonds“ für qualifizierte Anleger**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Swiss Life REF (CH) ESG European Properties“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Immobilienfonds“ für qualifizierte Anleger, wie sie am 14. Juli 2016 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **21. Juli 2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 19. Juli 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Samuel Frösch

Clemens Gähwiler